

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Amt Neuhaus



Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Amt Neuhaus stärkt und fördert die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben. Zu diesem Zweck und zur Unterstützung von Rat und Verwaltung aus der Einwohnerschaft wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er nimmt die Interessen und die besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren bei der Gestaltung der Lebensbedingungen in der Gemeinde Amt Neuhaus wahr.

§1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Vertretung der in Neuhaus und ihren Ortsteilen lebenden Seniorinnen und Senioren. Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Gemeinde Amt Neuhaus“. Seniorinnen und Senioren in diesem Sinne sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Amt Neuhaus haben.
- (2) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Amt Neuhaus hat seinen Sitz in Neuhaus, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirats der Gemeinde Amt Neuhaus erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch und verbandspolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Er ist kein Organ der Gemeinde Amt Neuhaus. Die Gemeinde Amt Neuhaus unterstützt den Seniorenbeirat in seinem Wirken.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm zu vertretende Gruppe betreffen, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterrichten.
Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über anstehende Entscheidungen in folgenden Bereichen:
 - a. Verkehrs-, Bauleit- und Infrastrukturplanung

- b. ÖPNV und Verkehrssicherheit für ältere Einwohnerinnen und Einwohner
 - c. Sozialangelegenheiten
(z. B. Altenpflege, Ärztliche Versorgung, Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs)
 - d. Bildungs-, Sport- und Kulturangebote für ältere Einwohner
 - e. Generationsübergreifende Angelegenheiten.
- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht,
- den Rat der Gemeinde Amt Neuhaus und seine Ausschüsse sowie die Gemeindeverwaltung durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen seiner Aufgaben zu beraten und bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen mitzuwirken.
 - Anträge an die Gemeindeverwaltung, dem Gemeinderat und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Gruppe der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Amt Neuhaus betreffen.
Anträge an den Gemeinderat oder seine Ausschüsse sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen.
 - ein beratendes Mitglied im Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales, Kultur und Integration zu entsenden.
 - dem Gemeinderat einmal im Jahr über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Amt Neuhaus wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.
- (2) Der Seniorenbeirat unterbreitet der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rat der Gemeinde Vorschläge und berät diese wie auch Organisationen, Vereine und Träger der öffentlichen Altenhilfe in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (3) Er fördert die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft, berät, informiert und gibt praktische Hilfe, regt Initiativen zur Selbsthilfe an und wirkt so der Gefahr der Isolierung im Alter entgegen.
- (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet bei Bedarf Sprechtage ein.
- (5) Er kann seine Beratungspunkte initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen.
- (6) Er steht allen Seniorinnen und Senioren, die Rat und Hilfe brauchen, kostenfrei zur Verfügung.

§ 4

Mitgliedschaft, Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Amt Neuhaus besteht aus 3 Mitgliedern. Mitglieder des Gemeinderates und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung dürfen nicht Mitglieder des Seniorenbeirats sein.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten (vor dem Wahltag) mit Hauptwohnung in der Gemeinde Amt Neuhaus gemeldet sind und nicht nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat, seit mindestens 6 Monaten (vor dem Wahltag) mit Hauptwohnung in der Gemeinde Amt Neuhaus gemeldet ist und nicht nach den Vorschriften des NKWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 5

Wahlverfahren

- (1) Organisationen/Gruppierungen, die in der Gemeinde Amt Neuhaus Seniorenarbeit leisten, können Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl des Seniorenbeirats benennen. Die Kandidatinnen/Kandidaten erklären schriftlich ihr Einverständnis.
- (2) Weitere Interessierte können der Gemeinde ihre Kandidatur schriftlich mitteilen.
- (3) Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen sich damit einverstanden erklären, dass Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift auf einem Stimmzettel zusammengefasst, für die Wahl veröffentlicht und in einer Liste gespeichert werden.
- (4) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die bis zum festgesetzten Stichtag bei der Gemeinde Amt Neuhaus vorliegen. Über die Zulassung (Wählbarkeit) entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Amt Neuhaus. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (5) Die Namen und Anschriften der Kandidatinnen/Kandidaten werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Erstwahl des Seniorenbeirates wird in Verbindung mit der Kommunalwahl 2021 durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bzw. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mit folgenden Änderungen: Eine Briefwahl findet nicht statt. Allerdings wird den Wahlberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, bereits vor dem Wahltag ihre Stimme im Rathaus oder in den Ortsteilen bei den Ortsvorsteherinnen / Ortsvorstehern abzugeben.
Wahlbenachrichtigungskarten werden nicht verschickt, als Nachweis der Identität reicht die Wahlbenachrichtigungskarte für die gleichzeitig stattfindende Kommunalwahl aus.
- (6) Die Amtszeiten des Seniorenbeirats sind mit der Wahlperiode des Gemeinderates identisch. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in Verbindung mit der Kommunalwahl. Eine Wiederwahl ist möglich; die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.

- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Seniorenbeirats rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach. Stehen keine Kandidatinnen/Kandidaten auf der Nachrückerliste zur Verfügung, schlägt der Seniorenbeirat dem Rat der Gemeinde Amt Neuhaus Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl vor.
- (8) Sollten sich weniger als 3 Kandidatinnen/Kandidaten zur Kandidatur bereit erklären, findet die vorgesehene Wahl nicht statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten im Rat der Gemeinde Amt Neuhaus zur Wahl gestellt. Die vom Gemeinderat gewählten Kandidatinnen/Kandidaten bilden den Seniorenbeirat.
- (9) Sofern gegen die Zulassung zur Wahl oder die Durchführung der Wahl des Seniorenbeirats Einsprüche erhoben werden, entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Amt Neuhaus.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft (Sitzverlust)

- (1) Die Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft im Seniorenbeirat durch
 - a. schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.
 - b. Verlust der Wählbarkeit oder durch nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl, oder
 - c. Berichtigung des Wahlergebnisses oder durch Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl.

§ 7

Vorstand / Sitzungen des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (4) Der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Seniorenbeirats ein. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Zu den Sitzungen können fachkundige Gäste zur eigenen Information und Beratung eingeladen werden.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeiratsteilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Finanzbedarf, Räume, Entschädigung

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus stellt dem Seniorenbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes angemessene Mittel für den Geschäftsbedarf und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirats und für Sprechstunden werden von der Gemeinde Amt Neuhaus zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirats ist in der Entschädigungssatzung zu regeln. Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich Niedersachsen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amt Neuhaus, den 08.07.2021



Andreas Gehrke
Bürgermeister



